

## **Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 372ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>2</sup> und Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>3</sup>,

beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen sowie die soziale Betreuung und die Bewährungshilfe im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges.

#### **Art. 2 Übergeordnetes Recht**

Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug, die Vorschriften des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz (nachfolgend: Konkordat)<sup>4</sup> sowie weitere interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### **II. ZUSTÄNDIGKEITEN**

#### **Art. 3 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat fördert im Rahmen der Richtlinien des Konkordates<sup>4</sup> die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Strafvollzug tätigen Personen. Er kann zu diesem Zweck mit anderen Kantonen und Dritten Ver-

einbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Bildungseinrichtungen oder gemeinsame Bildungsangebote abschliessen.

<sup>2</sup>Er wählt eine Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 und Art. 64b Abs. 2 lit. c StGB<sup>2</sup>, die gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden kann.

#### **Art. 4 Justiz- und Sicherheitsdirektion**

<sup>1</sup>Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen.

<sup>2</sup>Sie kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB<sup>2</sup> erteilen.

#### **Art. 5 Gesundheits- und Sozialdirektion**

<sup>1</sup>Die Gesundheits- und Sozialdirektion ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Bewährungshilfe und der weiteren dem Sozialamt aufgrund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie kann für den Vollzugsbereich gemäss Art. 7 Leistungsverträge mit Dritten abschliessen.

#### **Art. 6 Amt für Justiz**

<sup>1</sup>Das Amt für Justiz ist als Strafvollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und Jugendlichen.

<sup>2</sup>Es ist für alle Anordnungen und Verfügungen zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer andern Instanz zugewiesen werden.

#### **Art. 7 Sozialamt**

<sup>1</sup>Das Sozialamt ist zuständig für:

1. die Bewährungshilfe;
2. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges;
3. den Vollzug der Aufsicht und der persönlichen Betreuung im Sinne von Art. 12 und 13 JStG<sup>3</sup>, sofern diese von der urteilenden Instanz dem Sozialamt zugewiesen werden.

<sup>2</sup>Das Sozialamt unterstützt die zuständigen Instanzen bei der Platzierung von Erwachsenen und Jugendlichen in geeigneten Anstalten des Massnahmenvollzugs.

**Art. 8 Gerichtskasse**

Die Gerichtskasse ist zuständig für das Inkasso von Bussen und Geldstrafen der kantonalen Gerichtsbehörden.

**III. VOLLZUGSVERFAHREN****Art. 9 Strafkarten**

Die Strafvollzugsbehörde kann beim Gericht die Strafkarten verlangen.

**Art. 10 Polizeiliche Zuführung**

Die verurteilte Person kann polizeilich zugeführt werden lassen, wenn sie den Aufforderungen der Strafvollzugsbehörde oder der mit der Bewährungshilfe beauftragten Instanz keine Folge leistet.

**Art. 11 Sicherungsmassnahmen**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde trifft zum Zwecke der Sicherung des Strafvollzuges die nötigen Massnahmen.

<sup>2</sup>Rechtsmittel gegen die Anordnung von Sicherungsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 12 Vollzug von Freiheitsstrafen und Freiheitsentzügen**

Freiheitsstrafen an Erwachsenen und Freiheitsentzüge an Jugendlichen sind nach Möglichkeit in den Vollzugsanstalten des Konkordates<sup>4</sup> zu vollziehen, soweit diese nicht im kantonalen Gefängnis vollzogen werden können.

**IV. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AN ERWACHSENEN****Art. 13 Anordnung des Vollzugs**  
**1. Besprechung**

Die Strafvollzugsbehörde bespricht in der Regel mit der verurteilten Person den bevorstehenden Straf- oder Massnahmenvollzug.

**Art. 14 2. Einweisung**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde erlässt für den Vollzug einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden straf-

rechtlichen Massnahme eine Verfügung und legt darin die erforderlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen fest.

<sup>2</sup>Diese enthält insbesondere den Urteilsspruch, den Vollzugsort und die Vollzugsdaten.

#### **Art. 15 3. Aufschub**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Gesuch hin einen Aufschub des Vollzugs gewähren. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird in der Regel kein Aufschub gewährt.

<sup>2</sup>Die Gesuche sind spätestens bis 14 Tage vor dem festgesetzten Straf- oder Massnahmeantritt bei der Strafvollzugsbehörde einzureichen.

<sup>3</sup>Mit dem Vollzugaufschub können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

#### **Art. 16 Widerruf besonderer Vollzugsformen**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde kann den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges sowie die Gewährung des Vollzugaufschubes bei Missbrauch oder bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.

<sup>2</sup>Anstelle des Vollzuges in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges tritt der Normalvollzug.

#### **Art. 17 Strafunterbrechung, Verlegung**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde entscheidet auf Antrag der Anstaltsleitung über Begehren um Unterbrechung eines Straf- oder Massnahmenvollzuges aus wichtigen Gründen.

<sup>2</sup>Sie kann eine Person zur Fortsetzung des Straf- oder Massnahmenvollzuges in eine andere Vollzugsanstalt, psychiatrische Klinik oder anerkannte private Institution verlegen, wenn:

1. ihr Zustand oder ihr Verhalten dies notwendig macht,
2. ihre Behandlung dies erfordert oder
3. ihre Eingliederung dadurch eher erreicht wird.

#### **Art. 18 Urlaub**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde gewährt im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB<sup>2</sup> und der Richtlinien des Konkordates<sup>4</sup> Urlaub.

<sup>2</sup>Sie kann diese Befugnis im Einzelfall an die Anstaltsleitung abtreten.

<sup>3</sup>Bei Personen, die ihre Strafe vorzeitig angetreten haben, ist vor dem Entscheid die Leitung des Strafverfahrens anzuhören.

#### **Art. 19      Ambulante Behandlung**

Die Strafvollzugsbehörde ist zuständig für sämtliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der ambulanten Behandlung nach den Art. 63-63b StGB<sup>2</sup>, soweit sie nicht dem Gericht vorbehalten sind.

#### **Art. 20      Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung**

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus:

1. der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB<sup>2</sup>;
2. der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB.

#### **Art. 21      Berufsverbot**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde vollzieht das Berufsverbot gemäss Art. 67f. StGB<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Sie sorgt für die notwendigen Mitteilungen und Vollzugsaufträge an die in Frage stehenden Instanzen.

### **V.      BESONDERE MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG AN JUGENDLICHEN**

#### **Art. 22      Verkehrsunterricht**

<sup>1</sup>Die Strafvollzugsbehörde erlässt das Aufgebot zum Verkehrsunterricht. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Vorverfahren nach § 191 StPO<sup>5</sup>.

<sup>2</sup>Der Verkehrsunterricht wird durch die Polizei erteilt; er muss dem Alter der Jugendlichen angepasst sein und auf die begangenen Verletzungen von Strassenverkehrsvorschriften Bezug nehmen.

### **VI.      BEWÄHRUNGSHILFE**

#### **Art. 23      Akteneinsicht**

Die Bewährungshilfe kann Straf-, Vormundschafts- und andere einschlägige Akten einsehen.

**Art. 24 Einzelfallhilfe**

<sup>1</sup>Das Sozialamt unterstützt im Sinne einer Einzelfallhilfe die gemäss Art. 7 betreuten Personen sowie solche, die aus der Bewährungshilfe oder dem Strafvollzug entlassen werden.

<sup>2</sup>Die Einzelfallhilfe ist so zu bemessen, dass diese Personen umgehend und wirksam im Sinne einer Soforthilfe unterstützt werden können; Art. 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

**VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN****Art. 25 Kostentragung**  
**1. Vollzugskosten**

<sup>1</sup>Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB<sup>2</sup> und Art. 43 JStG<sup>3</sup> die Vollzugskosten von Nidwaldner Strafgerichtsbehörden ausgesprochenen Strafen und Massnahmen.

<sup>2</sup>Die Strafvollzugsbehörde entscheidet gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB<sup>2</sup> und Art. 43 Abs. 4 und 5 JStG<sup>3</sup> über die Beteiligung der verurteilten Person beziehungsweise deren Eltern an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges beziehungsweise der Schutzmassnahmen.

<sup>3</sup>Kommunale und kantonale Instanzen erteilen der Strafvollzugsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

**Art. 26 2. weitere Kosten**

<sup>1</sup>Kosten, die mit dem eigentlichen Strafvollzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die der Kanton nicht auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zu tragen hat, wie Kosten für Spitalpflege, Aufenthalt in Heil- oder Pflegeinstitutionen oder für notwendige zahnärztliche Behandlung, hat unter Vorbehalt von Abs. 2 die eingewiesene Person zu tragen.

<sup>2</sup>Soweit diese Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe ausgerichtet werden, gehen sie zu Lasten des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens nach dem Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)<sup>6</sup> beziehungsweise dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)<sup>7</sup>.

<sup>3</sup>Das Fehlen persönlicher Mittel oder einer Gutsprache des sozialhilfepflichtigen Gemeinwesens steht einer medizinisch indizierten oder sonstwie gebotenen Leistung nicht entgegen.

## VIII. RECHTSSCHUTZ

### Art. 27 Beschwerde

<sup>1</sup>Verfügungen der Anstaltsleitung, der Ämter und der Gerichtskasse können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde angefochten werden.

<sup>2</sup>Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>3</sup>Verfügungen, denen von Gesetzes wegen, auf Antrag der Vollzugsbehörde oder der verurteilten Person ein Entscheid einer richterlichen Behörde folgt, sind nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 28 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 21. Juni 1989 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie über die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung)<sup>8</sup>.

### Art. 30 Änderung bisherigen Rechts 1. Sozialhilfeverordnung 1

Die Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1997 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 Ziff. 18 und 20 Kantonales Sozialamt

<sup>1</sup> Das kantonale Sozialamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination sämtlicher Bestrebungen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe;
2. Durchführung von Präventionsveranstaltungen, Förderung der Prävention sowie Leistung organisatorischer Hilfe bei Präventionsvorhaben;
3. Fort- und Weiterbildung von privaten und öffentlichen Sozialhilfeeinrichtungen;
4. Abklärung und Antragstellung zu Gesuchen auf Gewährung von fördernder Sozialhilfe gemäss Art. 20 Ziffer 2 des Sozialhilfegesetzes (Subventionen, Beiträge, Sachhilfen und Dienstleistungen);

5. Leistung von persönlicher Sozialhilfe durch Beratung und Betreuung;
6. Vermittlung von hilfebedürftigen und hilfeempfangenden Personen an Institutionen der Sozialhilfe;
7. Budgetberatung, freiwillige Einkommensverwaltung und Beratung bezüglich einer Schuldensanierung;
8. Abklärung und Antragstellung an die zuständige Sozialbehörde der Politischen Gemeinde für die Gewährung von direkter wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Sonderhilfen;
9. Durchführung des Alimenteninkassos;
10. Abklärung und Antragstellung an die zuständige Sozialbehörde der Politischen Gemeinde betreffend Verwandtenunterstützungspflicht;
11. Abklärung und Antragstellung an die zuständige Sozialbehörde der Politischen Gemeinde beziehungsweise des Regierungsrates betreffend Rückerstattung von Leistungen der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe;
12. Abklärung und Antragstellung über die Eignung von Familien- und Einzelpersonen für die Aufnahme von Pflegekindern;
13. Vermittlung von Pflegekinderplätzen an öffentliche und private Sozialdienste;
14. Durchführung der Pflegekinderaufsicht;
15. Abklärung und Antragstellung zu Gesuchen um die Bewilligung der Aufnahme von Kindern zur späteren Adoption;
16. Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption;
17. Aufsicht über die Adoptionsvermittlung;
18. **Betreuung von Personen im Strafvollzug, die ihm von Organen der Strafrechtspflege übertragen wird;**
19. Aufsicht über private Heime und ähnliche Einrichtungen gemäss Art. 44 des Sozialhilfegesetzes;
20. **Aufgehoben**
21. Abklärung und Antragstellung betreffend die Gewährung von individueller Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 48 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes zuhanden der zuständigen Direktion;
22. Abklärung und Antragstellung zuhanden der Vormundschaftsbehörden für die Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen und von Kinderschutzmassnahmen auf Antrag der Vormundschafts- oder Sozialbehörde der Gemeinde;
23. Durchführung von Abklärungen im Auftrage von Justizbehörden im Zusammenhang von vormundschaftlichen Massnahmen und von Kinderschutzmassnahmen;
24. Erfüllung von weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

## **Art. 31 2. Polizeiverordnung**

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 68 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Polizeitransporte sind nur auf Anordnung der zuständigen Behörde auszuführen.

<sup>2</sup>Die anordnende Behörde stellt einen Transportbefehl aus.

**Art. 32 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

<sup>1</sup> A 2006, ...

<sup>2</sup> SR 311

<sup>3</sup> SR ...

<sup>4</sup> NG 263.2

<sup>5</sup> NG 263.1

<sup>6</sup> NG 761.1

<sup>7</sup> SR 851.1

<sup>8</sup> A 1989, 789, 1082

<sup>9</sup> NG 761.11

<sup>10</sup> NG 911.11